

---

**Satzung**  
**über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze**  
**in der Kreisstadt Homburg ( Saar )**  
**( Straßenreinigungssatzung )**

---

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes ( KSVG ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 ( Amtsbl. S. 1077 ) und des § 53 des Saarländischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 ( Amtsbl. S. 969 ) hat der Stadtrat der Kreisstadt Homburg in seiner Sitzung vom 29. Februar 1996 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Grundsatz**

- (1) Die Kreisstadt Homburg überträgt die ihr nach § 53 Abs. 1 Saarl. Straßengesetz obliegende Straßenreinigungspflicht nach Maßgabe dieser Satzung auf die nach § 5 Reinigungsverpflichteten.
- (2) Die Reinigungspflicht kann für die gesamte Straße oder für Teileinrichtungen hiervon ( Verkehrsflächen ) jeweils ganz oder teilweise übertragen werden.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten sowohl für diese Straßenreinigungssatzung als auch für die Straßenreinigungsgebührensatzung.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Soweit in dem anliegenden Verzeichnis der von der Stadt zu reinigenden Verkehrsflächen Abschnitte von Straßen besonders bezeichnet sind, gelten diese Abschnitte als selbständige Straßen.
- (3) Fahrbahnen sind die Verkehrsflächen von Straßen, die dazu bestimmt sind, vorwiegend mit Kraftfahrzeugen befahren zu werden.

- (4) Gehwege sind die Verkehrsflächen von Straßen, die dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienen und ihm vorbehalten sind, mit Ausnahme der Fußgängerzonen. Unselbständige Gehwege folgen den Fahrbahnen von Straßen, selbständige Gehwege folgen keiner Fahrbahn.
- (5) Radwege oder kombinierte Geh- und Radwege sind die Verkehrsflächen von Straßen, die durch Verkehrszeichen oder durch besondere Markierung nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung als solche ausgewiesen oder wegen besonderer baulicher Gestaltung als Sonderwege im Sinne des Straßenverkehrsrechtes erkennbar sind.
- (6) Parkstreifen sind die entlang einer Fahrbahn besonders markierten oder gekennzeichneten Abstellplätze für Kraftfahrzeuge. Sie können in Längsrichtung, senkrecht oder schräg zur Fahrbahn angeordnet sein. Ladezonen gelten als Parkstreifen.
- (7) Fußgängerzonen sind in ihrer gesamten Breite Verkehrsflächen besonderer Art, wenn sie als Fußgängerzone gewidmet und nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung als solche ausgewiesen sind.
- (8) Mischverkehrsflächen sind alle Verkehrsflächen einer Straße in verkehrsberuhigten Bereichen nach § 42 Abs. 4a StVO und die Verkehrsflächen von Straßen, die neben einer Fahrbahn nicht mindestens einseitig einen Gehweg von mehr als 60 cm Breite haben.
- (9) Plätze sind
  - a) Parkplätze, die dem Abstellen einer Vielzahl von Kraftfahrzeugen dienen und keine Parkstreifen sind,
  - b) sonstige Plätze, die grundsätzlich kfz-frei sind. Bei sonstigen Plätzen ohne besonders markierte Gehwege gilt ein entsprechend Abs. 4 nutzbarer Streifen von 2 m entlang der Anliegergrundstücke als Gehweg.
- (10) Busbuchten gelten als Parkstreifen, Buskaps als Gehwege.
- (11) Fußgängerüberwege sind keine eigenen Verkehrsflächen, sondern gehören zu der Verkehrsfläche, die sie überqueren.
- (12) Fußgängerunterführungen sowie Brücken einschließlich der notwendigen Rampen sind keine Verkehrsflächen im Sinne der Abs. 3 bis 8, sondern Verkehrsanlagen eigener Art.

(13) Entwässerungsrinnen, die

1. innerhalb einer Verkehrsfläche liegen, gehören zu dieser,
2. zwischen zwei Verkehrsflächen liegen und mit Bordsteinen begrenzt sind, gehören zur tieferliegenden Verkehrsfläche,
3. zwischen zwei Verkehrsflächen liegen, aber nicht mit Bordsteinen begrenzt sind, gehören zu der innenliegenden Verkehrsfläche,
4. nur an eine Verkehrsfläche angrenzen, gehören zu dieser,
5. wegen Grüninseln oder ähnlichem an keine Verkehrsfläche angrenzen, gehören zu der nächsten, in der Straße weiter außen liegenden Verkehrsfläche.

(14) Grundstück ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz mit gleichen Eigentumsverhältnissen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück nebeneinander Straßen- und sonstige Flächen, gelten die jeweiligen Flächen als getrennte Grundstücke.

(15) Ein Grundstück liegt an einer Straße an, wenn es eine gemeinsame Grenze mit einem Grundstück hat, das ganz eine Straße oder Teil einer Straße ist. Teile einer Straße sind auch Gräben, Mauern, Böschungen, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen im Sinne des § 2 Abs. 2 Saarl. Straßengesetz und Grünstreifen, die keine selbständigen Grünanlagen sind.

### § 3

#### **Inhalt der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht beinhaltet:

1. das Säubern der Verkehrsflächen,
2. die Schneeräumung auf den Verkehrsflächen,
3. das Bestreuen der Verkehrsflächen bei Glatteis und Schneeglätte.

## § 4

### Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die gesamte Reinigungspflicht nach § 3 wird übertragen

1. für alle selbständigen oder unselbständigen Gehwege einschließlich der als Gehwege geltenden Verkehrsflächen, von sonstigen Plätzen und der Buskaps,
2. für alle Radwege einschließlich der kombinierten Geh- und Radwege,
3. für alle Parkstreifen einschließlich der Busbuchten und Ladezonen,
4. für alle Fußgängerzonen und Mischverkehrsflächen,

soweit sie nicht in dem anliegenden Verzeichnis der von der Stadt zu reinigenden Verkehrsflächen enthalten sind.

(2) Von der Gesamtreinigungspflicht wird nur der Teil Säubern gem. § 3 Nr. 1 übertragen für alle Fahrbahnen von Straßen, die nicht in dem anliegenden Verzeichnis der von der Stadt zu reinigenden Verkehrsflächen enthalten sind.

## § 5

### Reinigungsverpflichtete

- (1) Reinigungsverpflichtet sind die Eigentümer der an Straßen anliegenden Grundstücke oder an deren Stelle die zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten.
- (2) Mehrere Reinigungsverpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (3) Mit Zustimmung der Stadt kann der Reinigungspflichtige die Reinigungspflicht oder auch gesondert die Schneeräumungs- und Streupflicht auf einen Dritten übertragen. Der Dritte muß die Übernahme schriftlich erklären. Die Zustimmung der Stadt ist widerruflich. Bei wirksamer Übertragung ist der Dritte zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet.
- (4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, die ihm obliegende Reinigungsleistung persönlich zu erbringen, hat er zur Sicherstellung und Erfüllung der Reinigungspflicht einen Dritten zu bestellen. Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Bei juristischen Personen ist das jeweilige vertretungsberechtigte Organe reinigungsverpflichtet.

## § 6

### **Art und Ausmaß der Säuberung**

- (1) Säubern ist das Entfernen von Kehrlicht, Schlamm, Laub, Gras und Wildkräutern sowie sonstigem Unrat von der gesamten Oberfläche einer Verkehrsfläche.
- (2) Die Reinigung hat mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Unverzüglich ist zu reinigen, wenn eine Verschmutzung über das übliche Maß hinausgeht. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Anlagen befestigt sind.
- (3) Der bei der Reinigung anfallende Kehrlicht ist unverzüglich aufzunehmen und gemeinsam mit dem Hausabfall zu entsorgen. Er darf nicht zum Nachbargrundstück hin oder in Gräben, Einlaufschächte der Straßenkanalisation oder auf Hydrantendeckel oder in Rinnen gekehrt werden, und zwar auch nicht in den Straßen, in denen die Stadt die Reinigungspflicht nicht überträgt.

## § 7

### **Art und Ausmaß der Schneeräumung**

- (1) Bei Schneefall ist ein Streifen von mindestens 1 m auf jeder einzelnen Verkehrsfläche, mit Ausnahme der Parkstreifen, von Schnee zu räumen, bei Fußgängerzonen und Mischverkehrsflächen auf der dem anliegenden Grundstück zugewandten Hälfte der Verkehrsanlage.
- (2) Räumungspflicht besteht in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 9 Uhr - 20 Uhr.
- (3) Das Räumgut darf nicht auf der Fahrbahn abgelegt werden. Bei Tauwetter sind Schnee- und Eisreste von den Flächen nach Abs. 1 zu beseitigen. Der zusammengeschaufelte Schnee und das abgekratzte Eis sind, wenn sie nicht sofort weggeschafft werden, am Rande der jeweiligen Verkehrsfläche aufzuhäufen; Zugänge zu den Fußgängerüberwegen sind freizuhalten.
- (4) Die Wasserleitungsdydantanten, Absperrschieber und die Einflußöffnungen der Straßensenkkästen sind schnee- und eisfrei zu halten.

## § 8

### **Art und Ausmaß des Bestreuens bei Glätte**

- (1) Bei Schneeglätte oder Glatteis sind die in § 7 Abs. 1 genannten Verkehrsflächen in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 9 Uhr bis 20 Uhr, mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Das Bestreuen hat derart und so oft zu geschehen, daß in diesen Zeiten der Entstehung gefahrbringender Glätte vorgebeugt wird.
- (2) Streusalz und streusalzhaltige Mittel dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden. Das gleiche gilt für chemische Mittel mit auftauender Wirkung, wenn ihre Umweltverträglichkeit nicht durch das Umweltbundesamt nachgewiesen ist.
- (3) Salz oder sonstige auftauende Stoffe dürfen nur gestreut werden, wenn Gefahrenstellen auf keine andere Weise beseitigt werden können.
- (4) Salzhaltiger Schnee darf weder auf Baumscheiben, begrünten Flächen noch in deren unmittelbarer Nähe abgelagert werden.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse ist der Gehweg, soweit er als Stehplatz der Fahrgäste dient, so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen, daß ein möglichst gefahrloser Zu- und Ausstieg gewährleistet ist.

## § 9

### **Räumlicher Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf alle Verkehrsflächen einer Straße zwischen der Grundstücksgrenze des anliegenden Grundstückes und der Straßenmitte soweit das Grundstück des Reinigungsverpflichteten an der Straße anliegt.
- (2) Zu Nachbargrundstücken wird sie begrenzt durch eine Linie, die der vom Grenzpunkt ausgehenden Winkelhalbierenden entspricht.
- (3) Sie endet bei Kreuzungen mit Verkehrsflächen, deren Reinigung nicht übertragen ist, an deren Fluchtlinie. Satz 1 gilt bei Einmündungen in Verkehrsflächen, deren Reinigungspflicht nicht übertragen ist, entsprechend.

**§ 10**

**Erhebung von Gebühren**

Die Stadt erhebt von den Eigentümern oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke gem. § 53 Abs. 3 Nr. 3 Saarl. Straßengesetz eine Straßenreinigungsgebühr nach Maßgabe einer besonderen Straßenreinigungsgebührensatzung.

**§ 11**

**Ordnungswidrigkeiten  
Zwangsmittel**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm aufgrund dieser Satzung auferlegte Reinigungspflicht verletzt ( § 61 Abs.1 Ziff. 14 des Saarl. Straßengesetzes vom 15. Oktober 1977, Amtsbl. S. 969, in der jeweils geltenden Fassung ).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM belegt werden.

- (2) Die nach dieser Satzung den Betroffenen auferlegten Verpflichtungen können erforderlichenfalls mit den vorgesehenen Mitteln des Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ( SVwVG ) vom 27. März 1974 ( Amtsbl. S. 430 ) in der jeweils geltenden Fassung erzwungen werden.

**§ 12**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Homburg ( Saar ) vom 29. Oktober 1974 und die dazu ergangene 1. Nachtragssatzung vom 28. April 1977 und 2. Nachtragssatzung vom 17. Dezember 1987 außer Kraft.

Homburg, den 29. Februar 1996

Der Oberbürgermeister

gez. Ulmcke

## **Gesehen:**

Homburg, den 02. April 1996

Der Landrat

gez. Lindemann

Gem. § 12 Abs. 5 Satz 1 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 ( Amtsbl. S. 1077 ), geändert durch Gesetz vom 27. September 1995 ( Amtsbl. S. 990 ); gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

## **Feststellung der Rechtskraft der Satzung**

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Kreisstadt Homburg ( Saar ) vom 29. Februar 1996 wurde gem. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Kreisstadt Homburg vom 30. Juni 1982 am 30. April 1996 in der „Saarbrücker Zeitung“ und im „Pfälzischen Merkur“ veröffentlicht.

Sie ist gemäß § 12 Abs. 4 KSVG und § 12 dieser Satzung am 01. Mai 1996 in Kraft getreten.

Homburg, den 06. Mai 1996

Der Oberbürgermeister

gez. Ulmcke

---

**Anlage zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Kreisstadt Homburg ( Saar )  
( Straßenreinigungssatzung )  
vom 29. Februar 1996**

**Verzeichnis  
der von der Stadt zu reinigenden Verkehrsflächen und der  
Säuberungshäufigkeit je Woche**

---

<b>Verkehrsfläche</b>	<b>Säuberungs- häufigkeit je Woche</b>
<b><u>A) Gehwege</u></b>	
Christian-Weber-Platz	6
Eisenbahnstraße von Bahnhofsplatz bis Sieberstraße	2
Ilmenauer Platz	2
Gerberstraße zwischen Tal- und Kaiserstraße	2
Kirchenstraße zwischen Saarbrücker Straße und Talstraße	3
Marktplatz südöstliche und südwestliche Seite	6
Rondell	6
Saarbrücker Straße zwischen Gerberstraße und Marktplatz	3
Saarpfalz-Center, Fußgängerbereiche, soweit außerhalb des Gebäudes	6
St.-Michael-Straße zwischen Saarbrücker Straße und Talstraße	3
Talstraße zwischen Am Zweibrücker Tor und Eisenbahnstraße	6
Talstraße zwischen Eisenbahnstraße und Am Mühlgraben	3
Talzentrum, Fußgängerbereich, ohne Gehwege in der Uhlandstraße	6
Untergasse zwischen St.-Michael-Straße und Kirchenstraße	3
Verbindungsweg zwischen Uhlandstraße und Richard-Wagner-Straße	2
<b><u>B) Radwege</u></b>	
Gerberstraße zwischen Tal- und Kaiserstraße	2
Talstraße zwischen Am Zweibrücker Tor und Eisenbahnstraße	6
Talstraße zwischen Eisenbahnstraße und Am Mühlgraben	3
<b><u>C) Parkstreifen / Ladezonen</u></b>	
Eisenbahnstraße zwischen Bahnhofsplatz und Sieberstraße	2
Marktplatz, südöstliche Seite	3

## 70-1

---

Saarbrücker Straße zwischen Gerberstraße und Marktplatz	3
St.-Michael-Straße zwischen Saarbrücker Straße und Talstraße	3
Talstraße zwischen Am Zweibrücker Tor und Eisenbahnstraße	6
Talstraße zwischen Eisenbahnstraße und Am Mühlgraben	3
Untergasse zwischen St.-Michael-Straße und Kirchenstraße	3
<b>D) Fußgängerzone und Mischverkehrsflächen</b>	
Eisenbahnstraße zwischen Marktplatz und Sieberstraße	6
Marktstraße zwischen Eisenbahnstraße und St.-Michael-Straße	3
Schul- und Kasernenstraße, La-Baule-Platz	3
Untergasse zwischen Eisenbahnstraße und St.-Michael-Straße	3
<b>E) Fahrbahnen</b>	
Am Forum	1
Am Hochrech zwischen Steinackerstraße und Dürerstraße	1
Am Mühlgraben zwischen Talstraße und Mainzer Straße	1
Am Stadtbad	1
Am Zweibrücker Tor	1
Amselstraße	1
Bahnhofstraße ( Homburg-Jägersburg )	1
Beeder Straße	1
Berliner Straße	1
Bexbacher Straße	1
Bierbacher Straße ( Homburg-Wörschweiler )	1
Blieskasteler Straße	1
Cappelallee	1
Charlottenburger Straße	1
Dürerstraße	1
Einöder Straße	1
Eisenbahnstraße vom Bahnhofsplatz bis Sieberstraße	2
Entenmühlstraße	1
Entenweiherstraße	1
Ernstweilerstraße	1
Fabrikstraße	1
Fruchthallstraße zwischen Karlsberg- und Talstraße	1
Fugelstraße	1
Gerberstraße zwischen Saarbrücker Straße und Richard-Wagner-Straße	2
Germanenstraße zwischen Oberer - und Unterer Allee	1
Goethestraße	1
Hasenäckerstraße	1
Hauptstraße ( Homburg-Einöd )	1

Heinrich-Spoerl-Straße bis Einmündung Kantstraße ( Homburg-Einöd )	1
Höcher Straße ( Homburg-Jägersburg )	1
Holbeinstraße	1
Homburger Straße ( Homburg -Einöd )	1
Kaiserstraße zwischen Rondell und Einmündung Uhlandstraße	2
Kaiserstraße zwischen Uhlandstraße und Bexbacher Straße	1
Kaiserslauterer Straße	1
Karlsbergstraße zwischen Marktplatz und Fruchthallstraße	2
Karlsbergstraße zwischen Querspange ( L.I.O. 120 ) und Käshofer Straße	1
Karlstraße	1
Kirchbergstraße ( Homburg-Kirrberg )	1
Kirchenstraße zwischen Saarbrücker Straße und Talstraße	3
Kleinottweilerstraße ( Homburg-Jägersburg )	1
Kreuzgartenstraße	1
Lappentascher Straße zwischen Holbeinstraße und Bexbacher Straße	1
Limbacher Straße ( Homburg-Wörschweiler )	1
Mainzer Straße	1
Marktplatz, südöstliche Seite	3
Mörsbacher Straße ( Homburg-Kirrberg )	1
Neunmorgenstraße zwischen Ernstweilerstraße und Einfahrt Globus-Handelshof ( Homburg-Einöd )	1
Obere Allee	1
Oscar-Orth-Straße	1
Ortsstraße ( Homburg-Kirrberg )	1
Pirminiusstraße zwischen Saarbrückere Straße ( L.I.O. 119 ) und Blieskasteler Straße	1
Querspange ( L. I. O. 120 ) zwischen Karlsbergstraße und L. I. O. 119	1
Richardstraße	1
Richard-Wagner-Straße	1
Ringstraße von Zweibrücker Straße bis Oscar-Orth-Straße	1
Robert-Bosch-Straße	1
Saarbrücker Straße zwischen Gerberstraße und Marktplatz	3
Saarbrücker Straße von Gerberstraße bis Ortsausgang Richtung Limbach	1
Saar-Pfalz-Straße ( Homburg-Jägersburg )	1
St.-Michael-Straße zwischen Saarbrücker Straße und Talstraße	3
Schloßstraße bis Einmündung Höcher Straße ( Homburg- Jägersburg )	1
Sickinger Straße	1
Steinbachstraße	1
Storchenstraße	1

## 70-1

---

Talstraße zwischen Bexbacher Straße und Am Zweibrücker Tor einschl. Kreisel	2
Talstraße zwischen Am Zweibrücker Tor und Eisenbahnstraße	6
Talstraße zwischen Eisenbahnstraße und Am Mühlgraben	3
Talstraße zwischen Am Mühlgraben und Querspange ( L. I. O. 120 )	1
Uhlandstraße	1
Untere Allee zwischen Zweibrücker Straße und Ringstraße	1
Untergasse zwischen St.- Michael-Straße und Kirchenstraße	3
Zweibrücker Straße	1